

Ottakringer Getränke AG
Wien, FN 84925 s

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
31. ordentliche Hauptversammlung
26. Juni 2015**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2014**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2014 in der Höhe von EUR 10.675.894,63 wie folgt zu verwenden:

Für die ab 1. Jänner 2014 gewinnberechtigten Vorzugsaktien (426.552 Stück):

eine Dividende von EUR 1,54 je (dividendenberechtigte) Vorzugsaktie
EUR 656.890,08

Für die ab 1. Jänner 2014 gewinnberechtigten Stammaktien (2.412.829 Stück):

eine Dividende von EUR 1,54 je (dividendenberechtigte) Stammaktie
EUR 3.715.756,66

Vortrag des Restbetrags auf neue Rechnung

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2014 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2014 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Dkfm. R. Engelbert Wenckheim und Univ.-Prof. DDr. Waldemar Jud als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der Ottakringer Getränke AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zwei Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die beiden Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 26. Juni 2015 wieder aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Christiane Wenckheim und Mag. Thomas Polanyi mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtages zum 31. Dezember würde die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, auslaufen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (zwei Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gem § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 19. Juni 2015 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 17. Juni 2015 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die SOT Wirtschaftsprüfung GmbH, 1010 Wien, Schottengasse 10, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 zu bestellen.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 4 Abs 1 und § 24 Abs 4 sowie Änderung durch ersatzlose Löschung von § 25 und Neubezeichnung der bisherigen §§ 26, 27 und 28 durch die Neubezeichnung § 25, § 26 und § 27

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge die Änderung der Satzung beschließen und zwar wie folgt:

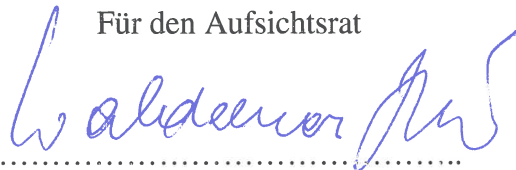
- (i) In § 4 Abs 1 in der Weise, dass der letzte Satz „Dieser Rechtsanspruch darf durch Rücklagenbildung nicht geschmälert werden.“ ersatzlos entfällt.
- (ii) In § 24 Abs 4, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist, nach Maßgabe von § 4 Abs 1 der Satzung. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.“

- (iii) In § 25 durch ersatzlose Aufhebung dieser Bestimmung.
- (iv) Änderung der Bezeichnung der §§ 26, 27 und 28 in der Weise, dass diese die Neubezeichnung § 25, § 26 und § 27 erhalten.

Wien, am 29.4.15

Für den Aufsichtsrat



Univ.-Prof. DDr. Waldemar Jud
Vorsitzender